

auf Wiesen: Niedergedrücktes Wiesengras und Hundekot verärgern den Bauern beim Mähen, vergällen dem Rindvieh das Fressen.

Also Hunde zurückhalten, sicherheitshalber an die Leine nehmen beim Spaziergang entlang von Wiesen und Äckern. Aus Rücksicht auf Wildtiere wäre dies, zumindest in der Nähe von Dickicht, Gebüsch und Wald sowie im Wald, generell geboten. Auf abgetretenen oder gemähten Flächen können die Vierbeiner ungebremst herumtollen.

Vorsorglich weisen wir auf die Bußgeldbestimmungen des § 64 Abs. 2 Ziff. 19 und Abs. 3 2. Alternatives Naturschutzgesetz Baden-Württemberg hin. Danach sind vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bedroht.

gez. Strohmaier

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Abbrennen von Ödland, Böschungen und Feldrainen

Immer wieder muß festgestellt werden, daß die Vegetation von größeren Flächen abgebrannt wird. Das Landratsamt möchte deshalb auf gesetzliche Einschränkungen aufmerksam machen:

1. § 29 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg verbietet, die Vegetation auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken, Hängen oder Böschungen sowie Hecken selbst, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche und Röhrichtbestände abzubrennen.

§ 29 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes verbietet in der Zeit vom 1. März bis 30. September Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche und Röhrichtbestände zu roden, abzuschneiden oder auf andere Weise zu zerstören, ebenso ist in diesem Zeitraum verboten, Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen oder zu besteigen.

Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, aus triftigem Grund und mit vorheriger Genehmigung des Landratsamtes.

Verstöße hiergegen können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis 30.000,- DM geahndet werden.

Repräsentative Agrarbericht- erstattung 1993

Aufgrund des Gesetzes über Agrarstatistiken in der Neufassung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632) findet im April 1993 eine Strukturhebung in der Landwirtschaft (Agrarberichterstattung) statt. Sie wird als Stichprobenerhebung mittels Erhebungsbeauftragter durchgeführt und erstreckt sich auf die gleichen Betriebe wie der repräsentative Teil der Bodennutzungshaupterhebung 1993.

Die Ergebnisse dieser Erhebung sind unentbehrlich als Grundlage für die Beurteilung der Strukturveränderungen im Agrarbereich, als Entscheidungshilfe für die sektorale und regionale Strukturpolitik und zur Darstellung der Lage in der Landwirtschaft im Agrarbericht der Bundesregierung.

Die zuverlässige Erfassung der erhobenen Tatbestände dient daher sowohl dem Interesse der Landwirtschaft als auch der Allgemeinheit. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft zu den EG-Strukturhebungen abgedeckt.

Die Inhaber und Leiter der Betriebe sind nach § 93 Abs. 2 Agrarstatistikgesetz in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte gesetzlich verpflichtet, ebenso ihre Familienangehörigen hinsichtlich der sie betreffenden Erhebungsbestände.

Die erhobenen Einzelangaben unterliegen nach § 16 Bundesstatistikgesetz der Geheimhaltung.

Eine Weiterleitung zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen. Die Geheimhaltungsbestimmungen gelten für alle Stellen und Personen, die mit der Durchführung dieser Bundesstatistik betraut sind.

Übersicht über die Bodenrichtwerte zum 31.12.1992 für die Jahre 1991 und 1992

Gemeinde	Gewinn bzw. Bebauungsplan- gebiet	baureifes	Rohbau-	Bauer-	Erschlie- bungs- kosten mit / ohne	Art der baulichen Nutzung	nachrichtliche Übernahme DM/m2	
		DM/m2	L a n d DM/m2 Mittelwert	wartungs- DM/m2				
Bad Dürrheim Stadtgebiet	<u>1991</u>							
	Wasserstein	267,00	-	-	X	Wohnbauf.	Reihenhausbebauung	
	Zentralbereich	300,00	-	-	X	Mischgebiet		
	Sonstige	300,00	-	-	X	Wohnbauf.	250,00 bis 400,00	
	Sattelweg	-	110,00	-	-	X	Sondergeb.	
	Gewerbegebiet	130,00	-	-	X	Gewerbe		
	Kurpark	-	-	-	-	-	-	12,00
	Friedhof	-	-	-	-	-	-	62,00
	Lärmschutzwall	-	-	-	-	-	-	3,50
	landw. Flächen	-	-	-	-	-	-	1,53
	Straßen innerorts	-	-	-	-	-	-	45,00
	Straßen ortsnah	-	-	-	-	-	-	12,00
	<u>1992</u>							
	Wasserstein	260,00	-	-	X	Wohnbauf.	Reihenhausbebauung	
	Kurgebiet	380,00	-	-	X	Wohnbauf.	320,00 bis 450,00	
	Innerorts	250,00	-	-	X	Wohnbauf.	120,00 bis 315,00	
	Kurgebiet	340,00	-	-	X	Sonderbeb.	310,00 bis 362,00	
Gewerbegebiet	220,00	-	-	X	Gewerbe			
Straßen innerorts	-	-	-	-	-	-	60,00	
Grünfläche Ortsrand	-	-	-	-	-	-	10,00	
landw. Flächen	-	-	-	-	-	-	2,00	